Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt

vom 5. Oktober 2026

Inhalt

1 Zusammenfassung 1

2 Schutzvermutung (§ 1d GewSchG-E) 3

3 Kreis der abhängigen Personen (§ 1d GewSchG-E) 3

4 Vorrang des Kindschaftsrechts (§ 3 GewSchG-E) 3

5 Mietrechtliche Schutzmaßnahmen (§ 2a GewSchG-E) 4

6 Erfüllungsaufwand 4

1 Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz nimmt derzeit eine umfassende Reform des Familienrechts mit besonderem Fokus auf eine Verbesserung des Gewaltschutzes vor. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher von seinen rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang zu sehen mit den vorangegangenen Gesetzen zur

- Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz,[1]
- Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG) [2] und
- Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (FamFG-Reform),[3]

zu denen der *Väteraufbruch für Kinder e.V.* (VAfK) bereits umfassend Stellung genommen hat.

[1] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Gewaltschutzgesetz.html

[2] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_KiMoG.html

[3] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_FamFG_Reform.html

Der Ausbau des Schutzniveaus erfolgt mehrdimensional durch die Ausweitung

- der verfügbaren Maßnahmen (Aufenthaltsüberwachung und soziale Trainingskurse),
- des Gewaltbegriffs (§ 1632 Abs. 1 BGB-E des KiMoG gegenüber § 1 GewSchG),
- des schutzbedürftigen Personenkreises (§ 1d GewSchG-E und § 1684 Abs. 3 BGB-E des KiMoG) sowie
- Absenkung der Auslöseschwelle für gerichtliche Ermittlungen (§ 156a FamFG-E).

Der VAfK begrüßt ausdrücklich das Anliegen, Opfer häuslicher Gewalt und insbesondere Kinder besser zu schützen. Gleichzeitig möchten wir nochmals auf das bestehende Abwägungsdilemma zwischen Unterschutz und Überrestriktion hinweisen.[4]

Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass ein verbesserter Gewaltschutz nicht zu einer unbeabsichtigten Einschränkung bestehender Elternrechte führt oder zusätzliche Anreize zu einer Instrumentalisierung in strittigen Kindschaftsverfahren setzt. Denn ein unverhältnismäßiger Eingriff in dass Kontaktrecht des Kindes zu beiden Eltern ist seinerseits auch eine gegen das Kind gerichtete Form der Gewalt. [5]

Vor diesem Hintergrund sehen wir im vorgelegten Gesetzesentwurf drei Kritikpunkte, die wir besonders herausstellen möchten.

1. Der Vorrang des Kindschaftsrechts für rechtliche Eltern gegenüber der Schutzvermutung des §1d GewSchG-E erscheint nicht ausreichend klargestellt – insbesondere für umgangs-, aber nicht sorgeberechtigte Elternteile als Beschuldigte.
2. Fallkonstellationen in Wechsel- oder Mitbetreuungsmodellen sind nicht ausreichend durchdacht. Es besteht eine Regelungslücke für Fälle, in denen der hauptbetreuende Elternteil Gewalt ausübt.
3. Die Schätzungen zu Kosten und Erfüllungsaufwand sind um Größenordnungen zu niedrig angesetzt. Die Anzahl an Verfahren wird deutlich zunehmen und die angenommenen Bearbeitungszeiten für die umfassenden richterlichen Prüf- und Ermittlungspflichten sind völlig abwegig.

Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass die gesellschaftliche Wirkung und Akzeptanz des Gesetzespakets unmittelbar von einer effektiven und sachgerechten Lösung des Gewaltschutzdilemmas – insbesondere bei unklaren Tatbeständen oder gegenseitigen Beschuldigungen – abhängt.

Dies kann nur gelingen, wenn es den zuständigen Familiengerichte personell, strukturell und organisatorisch möglich ist, die diesbezüglich an sie gestellten Anforderungen auch zu erfüllen. Dies sehen wir unter den aktuellen Voraussetzungen absehbar nicht gegeben.

[4] Siehe Abschnitt 3.3 zum Gewaltschutzdilemma in https://vaeteraufbruch.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Stellungnahmen/VAfK-StellungnahmeKiMoG_FamFG_2607.pdf

[5] vgl. Art. 9 Abs. 3 UN-KRK, Art. 8 EMRK, Art. 24 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta oder auch § 1684 Abs. 1 BGB

2 Schutzvermutung (§ 1d GewSchG-E)

Die Einführung des § 1d GewSchG-E soll den Schutz abhängiger Personen verbessern, die von einer Gewalttat gegen eine andere Person betroffen sind oder durch deren Folgen gefährdet werden können. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die vorgesehene Schutzvermutung wirft jedoch eine wichtige rechtsstaatliche Frage auf:

Es muss zwischen der Feststellung einer rechtswidrigen Gewalttat, der Prognose einer weiteren Gefährdung und der Annahme eines besonderen Schutzbedarfs einer abhängigen Person unterschieden werden.

Die gesetzliche Vermutung eines Schutzbedarfs darf nicht mit einer Vermutung der Richtigkeit eines erhobenen Gewaltvorwurfs gleichgesetzt werden.

Insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren können Entscheidungen nach § 1d GewSchG-E mittelbare Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entfalten. Hierbei kommt es bereits heute teilweise zu einer Umkehr der Unschuldsvermutung und Zirkelschlüssen durch die Gerichte.

Der VAfK regt an, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass die Schutzvermutung keine unwiderlegbare Vermutung einer konkreten Gefährdung und erst recht keine automatische Grundlage für einen Umgangsausschluss darstellt.

3 Kreis der abhängigen Personen (§ 1d GewSchG-E)

Die Definition der abhängigen Personen muss unionsrechtskonform und zugleich kindeswohlorientiert ausgestaltet sein. Wir sehen eine Regelungslücke bei Wechsel- oder Mitbetreuungsmodellen, in denen der Elternteil der Meldeadresse Gewalt ausübt.

Der Schutzbedarf des Kindes sollte unabhängig von seiner formalen Haushaltszugehörigkeit beurteilt werden. Insbesondere kann Gewalt auch vom hauptbetreuenden Elternteil ausgehen und der Umgangselternteil von Gewalt betroffen sein.

Maßgeblich muss daher die tatsächliche Abhängigkeit und Gefährdungssituation sein – nicht die Meldeadresse.

4 Vorrang des Kindschaftsrechts (§ 3 GewSchG-E)

Der neue § 3 GewSchG-E hat für die gesamte Reform eine zentrale Bedeutung, da hier sowohl der maßgebliche Regelungsbereich als auch die Prüfungstiefe festgelegt werden. Im Entwurf wurde die bisherige Fassung des § 3 GewSchG lediglich um „abhängige Personen“ erweitert, siehe Unterstreichung:

> *„Steht die verletzte, [oder] bedrohte <u>oder abhängige</u> Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Absatz 1 oder 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft für Minderjährige, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle der §§ 1 bis 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.“*

Für Kinder als abhängige Personen kommt es zunächst zu einer Normkonkurrenz zwischen den Regelungen des Gewaltschutz- und des Kindschaftsrechts. Durch die Nennung des

Begriffs „Eltern“ erhalten dann nach herrschender Meinung die kindschaftsrechtlichen Regelungen Vorrang.

Wir sehen hier eine rechtliche Ambiguität, die sich insbesondere für umgangs-, aber nicht sorgeberechtigte Elternteile zu einer kritischen Regelungslücke auswachsen kann.

Daher möchten wir folgende Klarstellung für § 3 Abs. 1 GewSchG-E vorschlagen:

> *„Besteht für die abhängige Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Absatz 1 oder 2 Satz 1 rechtliche Elternschaft, Vormundschaft oder Pflegschaft für Minderjährige, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle der §§ 1 bis 2 die für das Kindschaftsrecht, insbesondere das Sorge- und Umgangsrecht, sowie das Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.“*

5 Mietrechtliche Schutzmaßnahmen (§ 2a GewSchG-E)

Die vorgesehenen mietrechtlichen Schutzmaßnahmen sollen es gewaltbetroffenen Personen erleichtern, sich aus bestehenden Mietverhältnissen zu lösen und wirtschaftliche Abhängigkeiten zu reduzieren. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen.

Da die Regelungen sich aus mietrechtlichen Gründen nur auf das Innenverhältnis der Mieter beziehen und hier im Zweifelsfall zivilrechtlich durchgesetzte werden müssen, sehen wir wenig Fortschritt zur gegenwärtigen Situation.

Daher schließen wir uns diesbezüglich der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer an.[6]

6 Erfüllungsaufwand

Die Zeit- und Kostenabschätzung aller Entwürfe zur Verbesserung des Gewaltschutzes – so auch dieser – kranken daran, dass man bei einer Ausweitung von Tatbestand und schutzbedürftigem Personenkreis lediglich von einem moderaten Anstieg der Verfahren ausgeht.

Umfassende Prüf- und Ermittlungsaufträge der Familiengerichte stehen völlig abwegigen Zeitabschätzungen pro Einzelfall gegenüber.

Es ist absehbar, dass die angestrebten gesetzlichen Regelungen in der familiengerichtlichen Praxis nicht ohne erheblichen zusätzlichen Personal- und Fortbildungsaufwand umsetzbar sind.

Frankfurt am Main, 2. November 2026

Väteraufbruch für Kinder e.V.

Bundesvorstand

[6] https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2026/stellungnahme-der-brak-2026-68.pdf